

künftig die einschlägigen Beträge unmittelbar bei dem Ernährungsamt Abt B geltend machen, also nicht mehr wie bisher bei der LBSch als Landesernährungsamt Abt A zwecks Anforderung beim Landesernährungsamt Abt B. Die bei den LBSch als Landesernährungsämter Abt A unmittelbar entstehenden Kosten werden von diesen nach wie vor beim Landesernährungsamt Abt B geltend gemacht:

„Zur Vereinfachung der Verwaltung und Einsparung entbehrlicher Verwaltungsarbeit werden Ziff. d) des RdErl vom 8. 1. 1940 — I Ra 1779/39 II—402 (n. v.) — sowie die zur Ausführung dieser Bestimmung ergangenen Weisungen, insbesondere der RdErl vom 26. 7. 1940 — VSt 181 IX/40—6391 —; RFM Wi 2610—5 I; RfEul — I A 8—1416 —; RWiM — I Verg. 7/2713/40 (n. v.) — mit Wirkung vom 1. 7. 1943 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab werden nur noch Drucksachen, deren Herstellung zentral geregelt ist (z. B. Reise- und Gaststättenmarken, Reichskarten für Urlauber, Lebensmittelmarken, Druckmatern, Futtermittelscheine, Binnenschiffer-Stammausweise, Bedarfsbescheinigungen für Ausländer, Fleisch- und Lebensmittelsonderkarten, Tankausweiskarten, U-Bezugscheine für Spinnstoff und Leder, Petroleumbezugscheine), den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen haben die Träger der Ernährungs- und Wirt-

schaftsämter die in dem RdErl vom 26. 7. 1940 genannten allgemeinen Haushaltsausgaben, die ihnen bisher aus zentralen Mitteln erstattet worden sind, selbst zu tragen. Das gilt auch für die Transportkosten und sonstigen Nebenkosten für Sendungen von Drucksachen, deren Herstellung auch künftig zentral erfolgt. Kosten für Aufwendungen, deren Bedarf erst nach dem 1. 7. 1943 eintritt (z. B. für die Beschaffung von Druckpapier für Lebensmittelkarten für einen über den 1. 7. 1943 hinausgehenden Zeitpunkt), dürfen den Landesernährungsämtern und den Landeswirtschaftsämtern nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen sind rechtzeitig zu verrechnen. Ferner werden die Landesernährungsämter sowie die Landeswirtschaftsämter die Kosten für die Drucksachen, die sie bisher selbst beschafft und auf den Reichshaushalt übernommen haben, den Trägern der Ernährungs- und Wirtschaftsämter künftig in Rechnung stellen oder die liefernden Firmen veranlassen, unmittelbar mit den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern abzurechnen. Unabhängig von der Art der Verrechnung wird im übrigen in diesen Fällen das bisherige Auftrags- und Beschaffungsverfahren zweckmäßig beizubehalten sein, damit eine unwirtschaftliche Verzettelung von Druckaufträgen vermieden wird. . .“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 1048.

Reichsgefolgschaftswart

Ostarbeiterpostverkehr

— GW 248/21 vom 21. 10. 1943 —

Bezug: AO vom 29. 10. 1942 — II A 2/115/98 — (DN 1942 S. 981),

AO vom 19. 11. 1942 — II A 2/115/98 — (DN 1942 S. 1059).

Nach Feststellung der Auslandsbrief-Prüfstelle benutzen die Ostarbeiter die für ihren Nachrichtenaustausch mit der Heimat im Interesse der mengenmäßigen Begrenzung und Erleichterung der Briefkontrolle eingeführten Rückantwortkarten nur zu etwa 40 vH. 60 vH verwenden gewöhnliche Inlandspostkarten. Außerdem gehen täglich noch 800 bis 1000 Briefe von Ostarbeitern ein, obwohl diese überhaupt verboten sind. Zum Teil tragen die Postkarten und Briefe der Ostarbeiter auch unzulässige Vermerke „Einschreiben“ oder „Deutsche Dienstpost Ukraine“.

Die überraschend hohe Zahl noch immer eingehender Ostarbeiterbriefe läßt vermuten, daß sie in erster Linie von Ostarbeitern(innen) im Einzelsatz (Land- und Hauswirtschaft) stammen, denen die erlassenen Bestimmungen unbekannt sind. Vermerke „Einschreiben“ und „Deutsche Dienstpost Ukraine“ lassen auf Mitwirkung von Betriebsführern oder anderen deutschen Personen schließen, die den Ostarbeiter durch Beschleunigung der Nachrichtenübermittlung zufriedenstellen wollen.

Die Nichtbeachtung der erlassenen Bestimmungen über den Ostarbeiterpostverkehr erschwert das Prüfgeschäft außerordentlich und führt dazu, daß die Prüfung weniger Sendungen erfaßt als bei Verwendung der vorgeschriebenen Postkarten. Diese Auswirkung ist durchaus unerwünscht und muß mit allen Mitteln verhindert werden. Seit 1. 8. 1943 werden unzulässige Sendungen nicht mehr befördert. Ihre Rücksendung an die Absender kann jedoch nur erfolgen, soweit es trotz Überlastung und Personalmangel möglich ist.

Da die Stimmung der Ostarbeiter durch einen geordneten Nachrichtenaustausch mit der Heimat günstig beeinflusst wird, sind die Betriebsführer nochmals auf die Bestimmungen über den Postverkehr der Ostarbeiter hinzuweisen. Es ist ihnen zur Pflicht zu machen, die Ostarbeiter zur strengen Beachtung der Bestimmungen anzuhalten. Diese und andere Bestimmungen für die Ostarbeiter werden auch in den I dw Ostarbeiterzeitungen veröffentlicht. Der Betriebsführer erleichtert sich also durch Bezug derselben seine Aufgabe, bei ihm beschäftigte Ostarbeiter(innen) mit den für sie geltenden Bestimmungen bekannt zu machen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften zur Mitkenntnis der Gefolgschaftswarte und zur Unterrichtung der OBF.

— DN 1943 S. 1049.